

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat.	Barometer.			Thermometer.			Hygrometer.			Witterung.			
	Kröße	Mitt.	Abend.	Kröße	Mitt.	Abend.	Kröße	Mitt.	Abend.				
	R. L.	S. L.	R. L.	R. L.	S. W.	R. W.	S. S.	S. S.	S. S.				
October 8	27	4	27	5	27	5	- 11	- 14	- 13	+ 48	50	- 48	Erüb
9	27	4	27	5	27	5	- 12	- 14	- 12	- 61	- 58	- 65	Regen
10	27	5	27	6	27	6	- 11	- 15	- 11	- 75	- 58	- 95	Schön
11	27	6	27	7	27	7	- 8	- 14	- 12	- 43	- 43	- 28	Schön
12	27	7	27	7	27	7	- 10	- 15	- 12	- 41	- 36	- 17	Schön
13	27	7	27	7	27	8	- 13	- 15	- 13	- 38	- 44	- 11	Schön
14	27	8	27	9	27	9	- 11	- 15	- 13	- 23	- 24	- 20	Schön

Gubernial-Kundmachungen.

Circular-Verordnung des k. k. k. Jährlichen Guberniums zu Laibach. (1)

Die Grundsteuer wird für das Militärdjahr 1819 in denselben Beträgen eingehoben, in welchen sie für das Militärdjahr 1818 zu entrichten war.

Nach einer herabgelangten hohen Hofkanzley-Decrete vom 15. September dieses Jahrs Nro. 19337/1604 haben Seine Majestät mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 9. d. M. anzuordnen geruhet, daß zur Bedeckung des Staatsauswandes für das Jahr 1819 die Grundsteuer in den neu erworbenen Provinzen für das gedachte Jahr in eben denselben Beträgen eingehoben werde, in welchen sie, den bestehenden allerhöchsten Entschliessungen gemäß, für das Jahr 1818 entrichtet wurde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemässheit derselben die Kreisoberigkeiten durch die Kreisämter unter einem angewiesen werden, die Grundsteuer für das eintretende Militärdjahr 1819 einzutreiben, bis die neuen Verordnungen hinausgegeben werden können, nach der für das Jahr 1818 vorgeschriebenen Schuldigkeit in den gewöhnlichen Raten a Conto, und gegen einseitige Abquittung auf den bisherigen Zahlungsbogen der Contribuenten, einzuhoben.

Laibach den 20. September 1818.

Karl Graf v. Izaghy,
Landes-Converneur.

Johann Wilcher,
k. k. Gubernialrath

Kurrende des kais. königl. Österreichischen Guberniums zu Laibach. (1)

Die bisherige Personalsteuer wird auch für das Militärdjahr 1819 beybehalten.

In Folge eines mit höchstem Hofkanzley-Decrete vom 6. v. M. Nro. 19335/1716 bekannt gewordenen allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 6. v. M. sind in den wieder erworbenen Provinzen alle direkten Steuern nach den im Militärdjahr 1818 bestandenen oder inzwischen neu voranschriebenen Bestimmungen auch für das Militärdjahr 1819 in Wirksamkeit zu setzen.

Im Nachhange zu den hinsichtlich der Gewerbesteuer am 12. v. M. Nro. 10890 und hinsichtlich der Grundsteuer am 20. v. M. Nro. 11631 ertlassenen gedruckten Kundmachungen wird daher hienit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemässheit der obigen allerhöchsten Entschliessung auch die Personalsteuer nach den hier Landes bisher bestandenen Grundätzen für das Militärdjahr 1819 fortzubehalten habe, und daß hienit die Kreisoberigkeiten durch die Kreisämter unter einem angewiesen werden, diese Steuer bis zur Hinausgabe der neuen Verordnungen

Wegen für das Militärljahr 1819 nach der pro 1818 vorgeschriebenen Schatzbilanz in den gewöhnlichen Noten a Conto nach gegen einseitige Abquittirung auf den Zahlungsbelegen pro 1818 einzubeten. Laibach den 1. Oktober 1818.

Karl Graf v. Jzaghy,
Landes-Compteur.

Johann Wilcher,
k. k. Subernialrath.

Konkurs-Verlautbarung. (1)

Zur definitiven Besetzung der Lehrkanzel der dritten Grammatikklasse, und der griechischen Sprache am k. k. Gymnasium zu Görz, wozu ein Gehalt von 500 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Priester verbunden ist, wird auf den 17. Dezember l. J. ein neuerlicher Konkurs hiemit ausgeschrieben, welcher zu Görz, Triume, Laibach, Grätz und Klagenfurt abgehalten werden wird.

Diejenigen, welche diese Lehrkanzel zu erhalten wünschen, und sich an einem dieser Oerter der Konkursprüfung zu unterziehen gedenken, haben sich vorläufig von der betreffenden Gymnasial-Direktion geziemend zu melden, über die vollkommene Kenntniß der deutschen Sprache, über Moralität, und über die sonst erforderlichen Eigenschaften, um zur Konkurs-Prüfung zugelassen werden zu können, sich gehörig auszuweisen, dann am bestimmten Tage zur Konkursprüfung zu erscheinen, ihre an Sr. Majestät stilisirten Wittgesuche der Gymnasial-Direktion zu überreichen, und dieselben mit Dokumenten zu belegen, aus welchen ersichtlich seyn muß, wo und wann Wittsteller geboren wurde, welchen Gehalt, und welche Anstellung er dormal habe? in welchen Privat- oder Staatsdiensten er früher stand, und wie lange? welche Studien, und mit was für einem Erfolge er sie gehört habe, und welcher Sprachen derselbe vollkommen mächtig ist.

Welches auf Ansuchen des k. k. Nihilentwürbigen Suberniums vom 24. v. M. Nr. 19832 bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Subernium. Laibach am 7. Oktober 1818.

Anton Ruoff m. p., k. k. Subernial-Sekretär.

Verlautbarung (1)

des erledigten Friedrich Steyrnischen Stipendiums.

Durch den Austritt des hierortigen Prinzipalen Johann Steidl ist das Friedrich Steyrnische Stipendium mit jährlichen fünfzig Gulden W. W. in Erledigung gekommen.

Da hierzu vorzüglich die Anwärter des Stickers, und in deren Abgang die Güterbesitzer der Stadt Steyr berufen sind, so haben alle jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeit-Sitten-Studien- und Schulpflichtimpfungs-Zeugnisse gehörig belegten Gesuche vorläufig bis 10. Nov. d. J. an diesem Subernium einzureichen, indem auf die später eintreffenden Gesuche kein Bedacht genommen werden wird.

Von dem k. k. illyr. Subernium. Laibach am 6. Okt. 1818.

Anton Ruoff, k. k. Subernial-Sekretär.

Des k. k. illyrischen Landespräsidiums zu Laibach, wozu der Konkurs zur Besetzung der Dienstplätze der außer zu errichtenden vereinigten Staatsgüter-Administration für ganz Jähren eröfnet wird.

Es hat einer von der k. k. allgemeinen hohen Hofkanzlei erhalten hier eingelassene Verordnung vom 22. v. M. Nr. 42905/3539 haben Sr. Majestät den von gewacht hoher Hofstelle vorgeschlagenen Personal- und Besoldungsstand der zu Laibach zu errichtenden vereinigten Staatsgüter-Administration für ganz Jähren zu genehmigen, und die beschleunigte Vorlegung des Antrages zur individuellen Besetzung der vakantesten einzelnen Dienststellen anzuordnen gerüth.

Der Personalstand dieser vereinigten Staatsgüter-Administration bestche

- a) aus einem Administator mit dem Charakter eines k. k. wirklichen Subnialraths und mit dem Gehalte von 2500 fl. freyer Wohnung in einem Aerial-Gebäude, oder einem Geldequivalente von 300 fl. nebst den normalmäßigen Däten bey Dienstreisen;
- b) aus einem ersten in Triest exponirten Administrations-Adjunkten mit einem Gehalte von 1500 fl. freyer Wohnung, oder einem Quartiergehalte von 200 fl. nebst den normalmäßigen Däten bey Dienstreisen;
- c) aus einem zweyten Administrations-Adjunkten in Laibach mit einem Gehalte von 1200 fl. nach dem Bezuge der normalmäßigen Däten bey Dienstreisen;
- d) aus einem Administrations-Sekretär mit einem Gehalte von 1000 fl.
- e) aus einem Oberwaidweiser mit einem Gehalte von 1200 fl., für welchen nebst bey ein Pferdhaltungspauschale von jährlichen 300 fl. dann per Bezug der normalmäßigen Däten bey Dienstreisen festgesetzt ist;
- f) aus einem Forstadjunkten, oder Waid-Waidweiser mit einem Jahresgehalle von 800 fl. und normalmäßigen Däten bey Dienstreisen;
- g) einem ersten Konzeptsisten bey der Inspektion zu Triest mit einer Bezahlung von 300 fl.
- h) einem zweyten Konzeptsisten zu Laibach mit 700 fl.
- i) einem Registrator, und Expeditor mit jährlichen 900 fl.
- k) einem Protokollisten mit 700 fl.
- l) einem ersten Kanzlisten mit 500 fl.
- m) einem zweyten in Triest exponirten Kanzlisten, der zugleich der Registrator, und Expeditor der dortigen Inspektion seyn wird, mit einem Gehalte von 500 fl.
- n) aus dem dritten Kanzlisten mit 400 fl.
- o) aus dem vierten und fünften Kanzlisten, für weld' beide ein gleicher Gehalt von jährlichen 300 fl. bestimmt ist, endlich
- p) aus zwey Amtsdienern, wovon einer derselben in Triest exponirt wird, mit dem für jeden derselben systemisirten jährlichen Gehalte von 250 fl.

Da zur Besetzung der lämmentlich vorerwähnten Dienstestellen hohen Orts die Nachschreibung einer öffentlichen Konkursel angeordnet wurde, so werden hiemit alle diejenigen, die sich zu den vorbenannten Dienstestellen-Kategorieen geeignet finden, aufgefordert, ihre diesfälligen Anstellungsgesuche bis zum 15. des nächstkommenden Monats November l. J. bey diesem Landes-Präsidio einzubringen, und sich in solchen über ihren Stand, Alter, Geburts- und gegenwärtigen Aufenthaltsort, dann Vaterland, Religion, Studien, bisherige Anstellung, Dienstjahre im Ganzen, Sprachkenntniße, sonstige Fähigkeiten, Verwendungs- und Verdienste gehörig und legal auszuweisen, und sich hiebey für den Dienstestellen den sie suchen, bestimmt zu erklären, wobei noch insbesondere für die zwey bey der Administration anzusehenden Waldamts-Individuen die Vorbringung der vorgeschriebenen Prüfungs-Zeugnisse des k. k. Obern-Jägermeisters über die sich gehörig eigen gemachten Forstwissenschaftlichen zum Ueberflusse Bedingnisse gemacht wird.

K. k. Landes-Präsidium zu Laibach am 3. Oktober 1818.

Joseph Wagner, k. k. Subnial- und Präsidial-Sekretär

Circulare des k. k. Fürstlichen Landes-Subniums zu Laibach. (3)

Mit der Bekanntmachung der Hinausrückung der peremptorischen Frist zur Umkehrung der Niederösterreichischen k. k. Pottokapitalien Obligationen vom 31. Jänner 1795 in Hofkammer-Obligationen.

Schon unterm 12. November 1816 wurden in Folge allerhöchster Entschliessung vom 30. August 1816 die Befitzer jener Obligationen, welche zu dem 4ten Ratum des N. O. k. k. Pottokapitalien vom 31. Jänner 1795 gehören, mit Beziehung auf frühere Kundmachungen zum letztenmale aufgefordert, die allerhöchst angeordnete Umkehrung solcher Pottokapitalien in Hofkammer-Obligationen zu bewirken, und sich dießfalls spätestens bis Ende Februar 1817 bey dem R. O. Oberkassendirektorate zu melden.

Zu Verfolg dieser Circular-Verordnung werden nun auch diejenigen Interessenten gebachten Vortraagens hiemit aufgefordert, welche sich noch vor Ablauf der mit Ende Februar 1817 verwichenen Verjährungsfrist die höheren Bewilligungen zur Vertauschung ihrer R. O. ständ. Vorkapitalien in k. k. Hofkammer-Oligationen erwirkt, aber davon bisher keinen Gebrauch gemacht haben, sodann diejenigen, welche im Besitze solcher R. O. ständischen zu 4½ procento veranschlagten Vorkapitalien sich befinden, die in den früheren, und zwar im Jahre 1808, und 1810 stattgehabten Verlosungen zur Hinauszahlung geeignet worden sind.

Zur Geltendmachung des einen oder andern Titels auf oben erwähnte R. O. ständ. Vorkapitalien, weswegen sich beim R. O. ständ. Obereinnehmer-Amt zu melden ist, wird eine Frist spätestens bis Ende December 1819 anberaumt, nach deren Ablauf die nicht angemeldeten Beträge für Null und nichtig erklärt, und in den Creditbüchern gelöscht werden würden.

Welches in Folge hohen Hofkanzler-Dekrete vom 14. d. M. Zahl 18927 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Laibach am 22. September 1818.

Karl Graf v. Zinzaghy,
Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
kaiserl. königl. Subernialrath.

Circular-Verordnung des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach.

Die Begünstigung der inländischen Zuckerraffinerien betreffend.

Seine Majestät haben über einen von der k. k. Kommerz-Hofkommission erstatteten Allerunterthänigsten Vortrag in Beziehung auf die Begünstigung der inländischen Zuckerraffinerien, um dadurch sowohl die eigene Erzeugung des großen inländischen Bedarfs an raffinierten Zucker zu sporzubringen, und zu erweitern, als auch mittelbar durch den Bezug des hierzu erforderlichen Rohzuckers, den österreichischen Seehandel und den Absatz eigener Erzeugnisse zu befördern mit z. h. Entschliessung vom 2. d. M. zu genehmigen geruht:

1.) Daß für Zuckermehl zum Gebrauche der Raffinerien der Zoll auf weißes Zuckermehl mit zwei Drittel, und für alle übrigen Sortungen Zuckermehl oder Moscovade mit einem Drittel des Einfuhrzolls für Zuckermehl zum Handel bemessen, und dieses Verhältniß nach welchem bey dem jetzt bestehenden Einfuhrzoll für Zuckermehl zum Handel 2 9 fl. — vom Zentner, zum Gebrauche der Raffinerien der Einfuhrzoll für weißes Zuckermehl auf 6 fl. — und für alle übrigen Sortungen Zuckermehl oder Moscovade auf 3 fl. — vom Zentner entfällt, als bleibende, auf jeden veränderten Zollfuß für Zuckermehl zum Handel anzuwendende Norme festgesetzt werde, und

2.) daß dieses Zollverhältniß für Zuckermehl zum Bedarf der Raffinerien nicht nur für die im Inlande bereits bestehenden Raffinerien jedoch nicht zurückwirkend auf die bereits bezogenen Vorräthe, sondern in Wirksamkeit zu treten habe, sondern auch mit dem Besatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, daß an diesen Bestimmungen auch alle neu entstehenden Raffinerien, zu deren Einrichtung noch Ausweisung eines hinreichenden Fonds von Seite der Kommerz-Hofkommission unter Verleihung des k. k. ständ. Landes-Fabrikatsbesugnisses die Bewilligung ertheilt werden wird, Theil nehmen werden, kleine Zuckerraffinerien aber, wozu in Hinsicht von den Landesstellen keine Befugnisse mehr zu verleihen seyn werden, von dieser Begünstigung ausgeschlossen seyn sollen.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hiernach in Folge hohen Kommerz-Hofkommissionsdekretes vom 20. l. M. Nr. 7726 allgemein bekannt gemacht, und zugleich jene Individuen, welche entweder bereits Zuckerraffineriebesugnisse besitzen, und auf diese Zollbegünstigung Anspruch zu haben glauben, oder neue Unternehmungen dieser Art begründen wollen, ange-

wiesen, daß sie unter Ausweisung eines anaemessenen Fonds durch die Landesstelle um das förmliche Landes-Administrators-Berurtheil auf die Zuckerraffinirung nebst der damit verbundenen Begünstigung beim Bezuge des Rohzuckers einzusetzen haben.

Laibach am 20. September 1818.

Karl Graf v. Jzaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Erzel,
k. k. Subernal-Rath.

Auf Ansuchen der königl. ungar. Statthalterey zu Ofen wird bekannt gemacht, daß der Konkurs-termin zur Anmeldung der Gläubiger des mit hinterlassenen Schulden flüchtigen Preßburger Handelsmannes Konstantin Demeter auf den 28. Nov. l. J. vor dem Stadtmagistrate zu Preßburg bestimmt worden sey. Laibach am 5. Oktober 1818.

Binyen v. Sumer, k. k. Subernal-Sekretär.

Konkurs-Verlautbarung. (3)

Das Besetzung der zweiten Lehrerstelle der vierten Klasse an der Normalhauptschule zu Görz. Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 24. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß für die vierte Klasse an der Normalhauptschule zu Görz ein zweiter Lehrer mit dem Gehalte von 300 fl. aus dem Schulfonde ange stellt werde.

Der Konkurs für diese Lehrstelle wird am 9. d. M. bei den bischöflichen Kofistolum zu Görz und Laibach gehalten werden.

Jene Individuen welche dafür zu konkurriren gedenken, werden demnach angewiesen, sich am Vortage des Konkurses bei dem einen oder andern dieser zwei Konfistorien zu melden, demselben ihre eigenhändig geschriebenen an dieses k. k. Subernium stillirten Bittgesuche, welche nebst dem Lehrfähigkeits-, und sittlichkeits Zeugnisse auch die legale Ausweisung des Alters, Vaterlandes und allfälliger schon geleisteter Dienste enthalten müssen, zu übergeben, dann am Konkurstage sich sowohl der Schriftlichen, als der mündlichen Konkursprüfung zu unterziehen.

Welches auf Ansuchen des k. k. kustenländischen Suberniums vom 22. September d. J. bekannt gemacht wird.

Laibach den 1. October 1818.

Anton Kunzel m. p., k. k. Subernal-Sekretär.

Circulare des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. (3)

Die künftige Verzollung der Dehlseisenbestandtheile, und aller Seifensattungen betreffend.

Seine Majestät haben zu Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 11. September l. J. 39705 nach a. h. Entschliessung vom 22. August d. J. für die künftige Verzollung der Dehlseisenbestandtheile und aller Seifensattungen folgende von der k. k. Kommerzhofkammer in Antrag gebrachte Bestimmungen zu genehmigen geruhet.

1.) Die in dem beghliegenden Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen an allen Gränzen der österröichischen Monarchie gegen das Ausland gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

2.) Dagegen ist der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen österröichischen Provinzen (mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmazien, Kroatien und den Erzbischofthümern von Triest und Fiume mit Inbegriff der dazu gehöri gen außer bey Zoll-Linien gelegenen Distrikte) ganz zollfrey, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmahl der Untersuchung bey den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beygepacket sind. Laibach am 27. September 1818.

Karl Graf v. Jzaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Erzel,
k. k. Subernal-Rath.

**Tariff über die Verzollung der Oehlseifen & Bestandtheile und aller
Seifengattung.**

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhrzoll für das Wienergewicht.			Ausfuhrzoll für das Wienergewicht.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Oehl, Olivenöhl aller Gattungen und dergleichen Geklee 1 Zentner net sporco	4	—	—	—	10	—
2	Soda, spanische Asche oder Aschen- salz (So la FALicante) wie auch ungarische ohne Unterschied 1 Zentner sporco	—	11	—	—	2	—
3	Kalk von einer Ladung für ein Zuapferd Kalk auf den Schiffen zu Wasser 1 Zentner	—	2	—	—	6	—
4	Seife gemeine, und Oehlseife zu Manufakturen, ohne Unterschied 1 Zentner sporco Seife dergleichen ungarische detto	2	30	—	—	6	1
		1	15	—	—	6	1

Circulare des k. k. kaiserlichen Konigl. Suberinnens zu Laibach.

Für die Bewilligungen der Nachsicht des Alters werden die Taxen nachstehend.

Seine k. k. Majestät haben mittelst oberhöchster Entschliessung vom 31. 3. 19 d. J. überhöchst zu befehlen geruht, daß die Behebung von Taxen für Bewilligung der Nachsicht des Alters aufzuhören haben soll.

Diese oberhöchste Entschliessung wird in Folge eines hohen Hofrathes-Dekretes vom 2. d. M. Zahl 3535 mit dem Betrage zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß nach dem Geiste der oberhöchsten Verordnung auch die Behebung der Taxe für die Bewilligung der Nachsicht des Alters (venia etatis) selbst aufzuhören, daß, dagegen aber die in der obelichen Richteramt's Verordnung 6. Rubrik Litt. d. für die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung des Pupillarvermögens nach der Klasse des Verordnungslandes unter 3. 4. 5. und 6. vorgeschriebenen Taxe fortan unabänderlich bestehen, und hieron von einem Pupillarvermögen von 10,000 fl. die Gerichtstaxen mit 12 fl., von 10,000 fl. mit 6 fl., von 5,000 fl. mit 4 fl., und von weniger als 5,000 fl. mit 1 fl. entrichtet werden müsse.

Laibach am 20. September 1818.

Karl Graf v. Inzaghy,
Kand.-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Etzel,
k. k. Suberinnatskth.

Kreisdämliche Verleutharung.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Ueber eingefangte hohe Suberndel-Verordnung vom 20ten d. M. J. 1813 wird zur Abschließung eines Vertrags für die Verführung der Verleutharung durch von Jaria nach Triest, und der Verleutharung von Triest so wie des Saiges von Jaria nach Jaria für die Dauerzeit vom 1. Nov. 1818 bis letzten Oct. 1819 die Licitations am 26. des künftigen Monats October frühe 9 Uhr in der hiesigen Kreisdämtheilung abgehalten, und dahin der Vertrag mit Vorbehalt der hohen Beförderung abgeschlossen werden.

Es werden demnach alle jene, welche diese Licitationspartitur an sich zu bringen gedenken mit dem Befehle hienit vorgeladen, daß die Licitations-Bedingnisse bey diesem k. k. Kreisdämtheilung in den gen. d. h. d. h. Umständen täglich eingesehen werden können.

R. K. Kreisdämtheilung den 22. Sept. 1818.

Bekanntliche Verleutharungen.

A V V I S O. (1)

In seguito a venerato Decreto dell'Ecc. I. R. Governo del Littorale 2 cadente N. 17897, viene col presente portato a comune notizia, che la mattina del di 29 venturo Ottobre dalle ore 10 sino le 12 si tenuta nella Sala di Consiglio di quest' I. R. politico Economico Magistrato un pubblico incanto per la vendita della denominata Polveriera di Timignano dell'estensione di Ellaffer 14485, da rilasciarsi al miglior offerente, salva e riserva l'approvazione del suddato Eccelso Governo.

Delle condizioni di tale vendita in cui si prenderà per prezzo di fisco l'importo di scilicet 1500, potrà ognun prender l'ispezione presso l'Ufficio di questa Speditura. Trieste il 29. Settembre 1818.

IGNAZIO DE CAPUANO,

Cavaliere dell' I. Ordine Austriaco di Leopoldo

C. R. effettivo Consigliere di Governo, e

Preside del Magistrato.

Antonio Pasolini Nobile d'Ehrenfels,

Segretario.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Am 3. November, und den folgenden Tagen werden in der Amtskanzley der k. k. Glasfabrikverwaltung zu Sagor früh um 9 Uhr alle die im dortigen Magazine sich vorfindenden Glasgattungen im Versteigerungswege unter folgenden Bedingungen an den Meistbietenden hindangegeben werden; wobei der Auktionspreis des reinen, ordinären Weisglases mit 36 fr. des Tafelglases mit 1 fl. 12 fr. des Schlingglases mit 27 fr. pr. Schock, jener aber des unreinen ordinären Weisglases mit 16 fr., des Kollenglases mit 20 fr., des Weisglases mit 10 fr. pr. Schock, dann für Ein Hundert Stück Rosoglas-Fläschchen mit 30 fr. angenommen werden wird.

1. Es steht den Licitanten frey den ganzen Glas-Vorrath, oder nur partiellweise pr. 20 Schock von jeder Gattung an sich zu bringen.

2. Der Erstehet kann entweder auf der Stelle den Selbsteitag der erstandenen Glaswaare in die Sagorer Glasfabrikstoffe, oder er kann

3. Wenn er 500 Schock, oder darüber abnimmt, sogleich nur den Drittheil des Gesamtbetrages der erstandenen Glaswaaren nach Verkauf eines halben, und eines vollen Jahres, den dritten Drittheil in die besagte Kasse erlaesen. Wenn er aber unger 500 Schock erstehet, so muß er die Hälfte des Selbsteitags sogleich, die andere Hälfte aber nach Verkauf eines halben Jahres zahlen. Jeder Erstehet aber wird jedoch zur Sicherstellung des Auktionsums verpflichtet, über die

später in erstberührten Zeitverloben zu ersagende Summe Instrumente auszumelden, welche pragmatikal. Sicherheit gewähren.

4. Jeder Lizitant, der die Glaswaaren in periodischen Zeitstrichen erstanden hat, kann gleich auf der Stelle nur so viel Glaswaare aus dem Saagorer Glas Magazine abnehmen, als der in die dortige Glasfabriks-Kasse sogleich erlegte Geldbetrag ausmache, den Rest aber erst alsdann abführen, wann derselbe das diesfällige Sicherheits-Instrument gründlich und geseßlich versichert, der k. k. Glasfabriks-Verwaltung in Saagor übergeben haben wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch der Ersterher der Glaswaare gegen periodische Zahlungsstrichen sogleich Eigenthümer der erstandenen Parthie werde; daß folglich alle Zufälle, welche dieselbe bis zum Erlag des gesammten Kaufschillings treffen dürfen, nur ihn treffen werden.

5. Die Einballungs-Kosten der erstandenen Glaswaare hat der Ersterher selbst zu bestreiten, wozu demselben auf Verlangen die diesfällige erforderlichen Einballungs-Materialien der k. k. Glasfabriks-Verwaltung zu Saagor im Bestehungspreise verabfolgt werden.

6. Jedermann, der im Nahmen eines andern zur Lizitation erscheint, muß mit der gehörigen Vollmacht versehen seyn, außer dem wird er gar nicht hiezu anlassen.

7. Nach geendigter Lizitation werden keine, auch nicht vortheilhaftere Anbörthe angenommen. K. k. Oberbergamt Triest den 12. Oktober 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Am 26. Oktober, 26. November u. d. 28. December 1818 (früh um 9 Uhr wird die von Johann Serfschitz von Petersdorf gegen schuldigen 75 fl. c. s. c. in die Execution gezeigete, auf 322 fl. gerichtl. geschätzte halbe Kauf Probube des Mathias Strapel von Petersdorf daselbst mit dem Anhange des §. 326. der 3. Ord. veräußert werden.

Die Lizitationsbedingungen liegen in dieser Amtskanzley.

Bezirksgericht Krupp am 25. September 1818.

Vorrufungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird dem Andreas Pischeg, Haus- und Grundbesitzer zu Oberlaibach mittels gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte das Handlungshaus in Laibach. M. J. Maltes Sohn, Cessionäre des Peter und der Maria Gaspari, Krämer zu Brundorf, Bezirks Sonnegg, wegen an ersterlicher Abfertigung der Mario Gaspari schuldigen 200 fl. M. M. c. s. c. Klage angebracht, und um die gerichtliche richterliche Hülfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekant, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Befehl und Maßßen den Hrn. Anton Lindner, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Andreas Pischeg wird dessen durch diese öffentliche Ausschreift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder sich auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmhaf zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung für dienlich erachten würde, weil er sich die aus seiner Verabzäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben wird.

Freudenthal am 19. September 1818.

Kreisämthliche Verkaufbarungen.

K u n d m a c h u n g des k. k. Kreisamtes Eilzi.

Nachdem Se. k. k. Majestät die Sicherstellung des Militär-Verpflegsbedarfes im Wege der Subarrondirung, nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt zu beschränken, sondern als eine dauernde Anstalt zu genehmigen gerubeten, so hat die hohe Hofkanzley laut hoher Subernial Verordnung vom 22. September d. J. Zahl 23088 einverständig mit dem k. k. Finanzministerium und k. k. Hofkriegsrathe beschloffen, daß der Militär-Verpflegsbedarf auch für das Jahr 1819 nach des durch die akerhöchste Entscheidung vom 7. Oktober 1816 sanktionirten Grundsätzen und zwar eintheilweis nur für das erste halbe Militärsjahr 1819 entweder durch halbjährige oder vierteljährliche Kontrakte sicher zu stellen sey.

Die Tage an welchen die Subarrondirungs-Verhandlungen sowohl für die Hauptverpflegs-Stationen der Provinz Steyermark als in den Preben-, Marsch- und Kordonstationen des Eilzi-Kreises Statt finden werden, sind folgende:

Hauptstationen

in Graz und Vettau am	6. Oktober
in Warburg, Bruck, und Klogensort am	9. —
in Eilzi und Radkersburg am	12. —
in Judenburg am	15. —

Der tägliche Bedarf für die Hauptstation Eilzi besteht in 478 Porzionen Brod a 1 3/4 Pfund.

- 3 Porzionen Hafer a 1/8 Mege
- 3 — — Heu a 8 Pfund
- 112 Klosterr harten) Holz
- 112 — weichen) Holz
- 1 1/4 Pfund Lichte
- 1/4 — — Oehl.

Marschstationen

Eilzi am 12ten Oktober	9 Uhr) täglicher Bedarf unbestimmt.
Prang am 10ten	—	
Gonobitz am 14ten	—	
W. Zeisberg am 15.	um	

Kordonstationen

Eilzer am 9. Oktober um 9 Uhr früh, Bedarfs Porzionen Bed
mit den Detachements-Ortschaften

Lichtenwald	— 4	—	—
Lack	— 4	—	—
Montpreis	— 6	—	—
St. Gertrud	— 4	—	—
Trifail	— 4	—	—

(Zur Beilage No. 84.)

D. Landsberg am 19. Okt. um 9 Uhr früh, Bedarf 11 Portionen Brod			
mit den Detachements-Ortschaften			
St. Marein	—	6	—
Stabldorf	—	6	—
Laubendorf	—	6	—
Satteldorf	—	3	—
Peilstein	—	8	—
Franz am 10. Oktober um 9 Uhr früh,			
mit den Detachements-Ortschaften			
Oberburg	—	4	—
Preßberg	—	4	—
Schönstein am 23. Oktober um 9 Uhr früh	—	6	—
mit Laufen	—	6	—
Mann am 20. Oktober um 9 Uhr früh,			
mit den Detachements-Orten			
St. Peter	—	10	—
Bratschendorf	—	4	—
Kerzdorf	—	4	—
Ischepfauß	—	6	—
Treßlau	—	3	—
Kafowitz	—	3	—
Obresch	—	5	—
Dobova	—	4	—
Riegedorf	—	4	—
Windisch Brak am 24. Okt. 1818 um 9 Uhr früh,	6	—	—
Sonobitz am 14. — — — — —	—	4	—
Windischweistritz am 15. — — — — —	—	4	—

Der Bedarf der Marschlagionen Windisch Weistritz, Sonobitz, Eisk und Franz für 10 unbestimmten Tranzenen (der obige Bedarf bezeichnet nur jenen für die hiesige Scuppe) läßt sich wie natürlich nicht angeben.

Von diesen Subarrendirungs-Behandlungslagen werden sämtliche Dominien, Ortschaften und Kreisinsassen mit nachstehenden Berysätzen in die Kenntniß gesetzt.

1.) Die Subarrendirungs-Behandlungen werden an den benannten Tagen und Orten von dem Kreisamte gemeinschaftlich mit dem Eisker-Verpflegsmagazin vorgenommen werden.

2.) Die Verpachtung des Militär-Verpflegbedarfes für die erwähnte Zeitperiode wird im ganzen Eisker-Kreise unter den günstigen Bedingungen des Jahres 1818 Statt finden, es wird daher

3.) bey den Subarrendirungs-Behandlungen in Hinsicht der Vortheile an die Subarrendatoren, des Miethweisen Gebrauches der Verarratmagazine, Wäckeren und Requiraten, in so weit solche der Verpflegsbranche nicht unentbehrlich sind, so wie des Ausschusses aller Nachtragsofferte, und des den Behandlungskommissionen zustehenden Rechtes zum definitiven Kontraktabschlusse auf 3 Monate ganz gleich vorgegangen werden.

4.) Wünschet die Staatsverwaltung die Uebernahme der Truppenverpflegung durch die Dominien und Gemeinden, welchen bey gleichen Bedingungen das Vorzugsrecht zusteht, weil sie in derselben Rücksicht bey diesem Unternehmen das größte Vertrauen setzet, da sie bey dem Bedrihen der Subarrendirungsanstalt am meisten interessiert sind. Endlich wird

5.) auf Selbstwill, Rechtlichkeit der Unternehmung, und daß selbe in der Gegend der Subarrendirung anständig seien, besondere Rücksicht genommen werden, weswegen die Kontrahenten ihre Offerte mit der Unterschrift ihres Namens und Nachnamen von außen der Behandlungskommission verschlossen zu überreichen haben, damit sich dieselben über die vorbandene Sicherheit vorläufig überzeugen können.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Subernium hat dem Kreiseamte befohlen, für die Bedeckung des Holzbedarfs des hierortigen k. k. Haupt- u. d. Magazins für die 1te Hälfte des kommenden Mil. Jahrs 1819 laut des kaiserlichen Erverordnungs- aufsatzes mit 810 N. D. Klaffern harten Brennholzes mit 30 Zoll langen Scheitern am 19. d. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr die gewöhnliche Subarrendirungs-Verhandlung einverständlich mit dem hiesigen k. k. Haupt- u. d. Magazins vorzunehmen.

Die Bedingungen dieser Holz-Subarrendirung sind ganz dieselben, welche schon hinsichtlich der übrigen Verpflegs-Artikel für das nächstkommende Mil. Jahr 1819 erst so eben, und zwar mit den dieortigen Verlautbarungen von 19. bis 23. und 25. v. M. No. 6976 und 7238 kund gemacht worden sind. —

Die Bez. Obrigkeiten werden daher beauftragt die gegenwärtige Nachricht in ihren Bezirken auf das schnellste zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, Domänen und sonstigen Private, welche Wälder besitzen, endlich auch alle bedeutendere Holzhändler auf das eifrigste zur Uebernahme der beabsichtigten Subarrendirung aufzumuntern, sie auch zur vorläufigen Ueberreichung von schriftlichen versiegelten Offerten an die Kreis-Subarrendirungs-Kommission auszufordern, und sich darüber daß es geschehen seye, längst binnen 3 Tagen nach Erhalt dessen anher anzeigen.

K. k. Kreiskanzlei Laibach am 10. Oktober 1818.

Wolfs-Erforderniß Aufsatz
auf die Zeit vom 1. November 1818 bis Ende April 1819 für die hiesige Garnison.

	Stoab	Bataillons	Compagnie	Einzeln Mannsch.	Erforderniß.		Anmerkungen
					Diese betragen	für 6 Wintermonate hartes Holz.	
					Porten	nto	
Prinz Neuf's Plandol Inf. Regt. No. 17	1	2	12	—	080	329 240	Jeden 6 Klafter hartes Holz hat zu bestehen, in einer Höhe und Breite von 6 Wiener Schuh, Scheitelänge 30 Zoll und muß mit einem Kreuzloch versehen seyn.
— für 37 Subaltern. Gen. Offrs. die Wintergeh. mit 3/4 Klft. monatlich	—	—	—	—	555	166 300	
Garnisons Spital	—	—	—	—	300	181	
Beschell Departement	—	—	—	70	70	21 210	
Leantports-Sammelhaus	—	—	—	100	100	30 300	
Beypflegs Wäcken-Personale	—	—	—	5	5	2 450	
Summa der Holzfordeerung von 1. November 1818 bis Ende April 1819	1	2	12	175	2660	809 450	
						<u>000</u>	

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Stadt- und landrechtliche Kundmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kraun wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte als Konkursbehörde über Ansuchen des Kaspar Kandutsch als Anton respective Franz Kab. Dominischen Gantmasse Verwalters in die öffentliche Versteigerung der zu dieser Konkursmasse gehörigen zweifelhaften Aktioposten im Betrage von 41747 fl. 49 kr. in einem Aukrate um denjenigen Meistbith, welcher immer ohne Rücksicht auf die loszuschlagene Summe dafür angetrauen werden wird, genehmiget, und zu diesem Ende die einzue Rechtlichungszugung auf den 16. Nov. 1. J. Vermittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden. Wozu die Kaufslustigen zu erscheinen mit dem Besatze vorzulegen werden, daß das Verzeichniß der zu versteigernden Aktioposten, und die Lizitationbedingnisse sowohl in der diehertlichen Registratur zu den gewöhnlichen Umständen, als auch bey dem Konkursmasse Verwalter Kaspar Kandutsch täglich eingesehen, und auch in Abschrift erhoben werden können.

Kaibach am 22. Sept. 1818.

B e f a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Craun wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Ansuchen des Dr. Anton Lintner Curatoris ad actum des minderjährigen Anton Zeigsmetter zur Erforschung der allfälligen Verlassenschaft nach Ableben der beeden Eheleute Thomas Zeigsmetter bürgerlichen Schneidemeisters alhier, und dessen Ehegattin Katharina die Zugung auf den 9. Nov. w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf die Verlässe dieser beeden Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeynen, selben so gewiß anmelden, und sich vor diesem Gerichte geltend machen sollen, als im Widrigen dieselben sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Kaibach den 2. Okt. 1817.

Amortisations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Craun wird über Anlangen des k. k. Fiskal-amtes als gesetzlichen Vertreters des Armen Instituts im Biskariate Prem bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die angeblich in Verlust gerathenen, dem Armeninstitute des Biskariates Prem gehörigen imen framerisch landwirtschaftlichen Obligationen als

- a) die 4 procentige Merarial-Obligation Nr. 7050 ddo. 1. Nov. 1801 auf Prem Biskariat-Kirche Haterthausen pr. 80 fl. und
- b) Die Merarial K. D. Obligation Nr. 219 a 5 procento ddo. 1. August 1795 auf Prem Kirche St. Helena pio rusticali pr. 55 fl. lautend aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu haben vermeynen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 3 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, widrigen nach Verlauf dieser Frist obgedachte Obligationen auf ferneres Anlangen des k. k. Fiskal-amtes ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer Obligationen gesetzlich bewilliget werden würde.

Kaibach den 9. September 1818.

B e f a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Craun wird über Ansuchen des k. k. Fiskal-amtes in Vertretung der frommen Stiftungen bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf folgende angeblich bey den Kriegsunruhen im Jahre 1813 in Verlust gerathenen der Localies Kirche St. Simonis et Judae zu Rudnig gehörigen framerisch landwirtschaftlichen Stiftungs-Obligationen als

- a) die 4 procentige Merarial-Obligation Nr. 796 ddo. 1. August 1785 auf die Fiskal-Kirche St. Simonis et Judae zu Rudnig in der Pfarre St. Peter außer Kaibach als unbefallenes Eigenthum 100 fl. auf Gregor Wutschewische 2 jährliche Messen mit Groß und Kleinrequium 20 fl. zusammen pr. 300 fl.

(Zur Beilage Nro. 83.)

b) die 4 procentige do. Nr. 941 ddo. 1. August 1773 auf Helena Wosin, auf ein für sie, und ihre Verreundschafft in der Pfarckkirche St. Simonis et Iudae ausdrücklich zu berichtendes anniversarium pr. 100 fl.

c) die 3 1/2 procentige do. Nr. 19 ddo. 1. Nov. 1777 auf Michael Peterza von Orle auf eine heilige Messe für sich, und seine Verreundte pr. 100 fl.

d) die 5 procentige Verarial-gratit. Obligation Nr. 1094 ddo. 1. Nov. 1806 auf 5 in der Lokalie zu Rudnig zu lesende jährliche heilige Messen für die Apollonia Korowitz aus dem Dorfe Rudnig pr. 100 fl. und

e) die 4 procentige Domestikal-Obligation Nr. 1553 ddo. 1. May 1791 auf Oberstehnerische Lichtstiftung pr. 300 fl.

lautend, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend machen sollen, widrigens nach Verlaufe dieser Frist obige Obligationen auf ferneres Anlangen des k. k. Fiscalamtes ohne weiters für null, nichtig und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer Obligationen gerichtlich gewilliget werden würde.

Laibach den 9. September 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Mathias Teibel als gesetzlichen Vertreters seiner Kinder in die Erforschung des außdiligen Passivandes nach seiner am 30. Juny l. J. Haus Nr. 164 am alten Markt verstorbenen Ehewie ein Maria Teibel gebornen Komitit gewilliget worden; daher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den zweyten November l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als sie im Widrigen die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuschreiben müßten. Laibach den 22. September 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Vinzenz Tratnik als bedingt erklärten Erben in die Erforschung des außdiligen Passivandes nach seiner am 4. May l. J. Haus Nr. 99 in der Rosengasse alhier verstorbenen Mutter Katharina Tratnik gebornen Kaiser, Wittin eines pensionirten k. k. Landeshauptmannschafftlichen Konzipisten gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 2. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagssatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben als in Widrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben müßten.

Laibach am 22. September 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain dem unwegsam abwesenden Fideiüssig Halter mittelst gegenwärtigen Edikts zu erinnern: Es habe er vor ihm bey diesem Gerichte Paul Ruff, Ruffcher bey Herrn Andreas v. Borstia in Wetz wegen Bezahlung einer Darlehens-Forderung pr. 250 fl. c. s. c. und Nichterstattung der am 28. July l. J. bewilligten, und dahin am 6. August vollführten Exekutionsordnung des Schuldscheines von 9. Juny 1815 auf eine auf dem Hause Nr. 3 in Laibach zu Gemüthen des Beklagten intabulirte Forderung pr. 200 fl. Klage angebracht, und um die gerechte richterliche Hülfe gebethen.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Anton Lindner als Kurator bestellt, und zu diesem Ende die Tagssatzung auf den Ein und zwanzigsten December m. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt, bey welcher die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblände bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und entschieden werden wird. Der abwesende Fideiüssig Halter wird dessen durch diese öffentliche Ausschrist zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder

inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtshilfe an Händen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachthastig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Beerdigung thunsam finden würde, wäßen er sich die aus seiner Verabsäumung existirenden Kosten selbst bezuzumessen haben wird.

Laibach den 18. September 1818.

N o t i z e n (2)

Mit Bewilligung des k. k. Stadt- und Landrechts in Kraam werden den 27. Oktober 1818 und die folgenden Tage in dem Kanonikats-Hause zu Laibach Nr. 305 im zweiten Stockwerke Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene zu dem Verlaufe des verstorbenen Bischofs zu Prufen, und Domprobsten zu Laibach Herrn Johann Anton v. Ricci gehörige Habenisse, als: Bekleidungen, Silber, und Gold, Zimmer- einrichtung, Mannskleider, und Wäsche, Weißgewand, Gewebe, Bestleider, und Kapellen- Ornate, Gläser, Porzellan, und weißes Geschirre, Ledergeräthschaften, und Weine, Wägen, Schuren, und Pferdegeschirre, gegen solche baare Bezahlung versteigert werden, wozu die Kaufungen zu erscheinen vorgeladen sind.

Bermischte Verlautbarungen.

Prioranstalt zur Mädchen-Erziehung. (1)

Unterzeichnete hat von einer hohen k. k. Oberbehörde die Bewilligung zur Errichtung einer Mädchenschule erhalten, und war gleich im Beginn derselben so glücklich, das ehrenvolle Vertrauen vieler geachteten und würdigen Eltern in dieser Hinsicht, die ihre lieben Töchter zum Unterricht und zur Bildung übergaben, zu erlangen. Dadurch aufgemuntert, und um ihre nun einmal übernommene Mühe und Sorge in Hinsicht dieses Geschäftes desto gemeinnütziger und seinem Zwecke entsprechender zu machen, bringt sie hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nun mit Anfang Octobers d. J. ein neuer Schulkurs beginnt, in welchem sofort alle zur weiblichen Bildung gehörigen Lehrgegenstände auf eine gründliche und sachliche Weise von geschickten und geprüften Lehrern gelehrt und vorgetragen werden; diese sind:

1. Religionslehre, deren Vortrag einem eigenen würdigen Herrn Katecheten übergeben ist.
2. Unterricht in der deutschen Sprache, und in allen vorgeschriebenen deutschen Normal-Lehrgegenständen;
3. Die italienische und französische Sprache.
4. Naturlehre und Naturgeschichte, besonders die Kenntniß jener Produkte, welche ein ökonomisches Interesse haben.
5. Uebersicht der Geographie und allgemeinen Geschichte, und der des Vaterlandes insbesondere.
6. Rechnen und Tanzen.
7. Alle weiblichen Arbeiten, als Stricken, Nähen, Sticken v. s. w., wobei jedoch immer, und zwar ohne alle Abweidung darauf geachtet werden wird, daß jedes Mädchen es vor allen Dingen in den allgem. brauchbaren und nützlichen Fertigkeiten zu einem hohen Grade der Vollkommenheit bringe, ehe mit ihr zu den feinern und künstlichereu Arbeiten übergegangen wird.

Die Eltern zahlen für diesen ganzen Unterricht monatlich 10 fl. W. W., mit Ausnahme der herten fremden Sprachen, des Zeichnens und Tanzunterrichtes aber nur 6 fl.

In der Musik, als Gesang, Pianoforte und Guitare, wird nach Verlangen der Eltern besonderer Unterricht erteilt.

Sie zümmet auch Mädchen in die Kost, das ist zur vollkommenen Erziehung und Ausbildung an, und empfiehlt sich daher allen Eltern und Vormündern, welche ihre Töchter oder Mädchen in fremde Erziehung zu geben Willens sind. Diese ihr anvertrauten Schülerinnen werden eine liebevolle und stets mütterliche Behandlung finden, und da selbe immer unter ihrer Aufsicht stehen, so kann sie um so mehr für deren Verstandes-Bildung so wohl

als auch für sittliche Vereblung wirken; besonders aber wird die Erwerbung der Geschicklichkeiten in allen weiblichen Geschäften und Berufsarbeiten einen Hauptgegenstand in ihrer Erziehung ausmachen.

Das Ausführlichere hierüber, wie auch in Hinsicht der Bedingungen kann bey der Unterzeichneten aus dem eigens verfaßten und gedruckten Erziehungs-Plane, den sie auf Verlangen mittheilt, ersehen, oder auch mündlich in Erfahrung gebracht werden.

Grätz am 1. October 1818.

Sophie Schiffhorn, geborne v. Huber,
Unternehmerin dieser Privat Wäbchenschule. Wohnt in der Herrngasse Nr. 1804

Einberufungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thimas Lach, gerichtlich aufgestellten Vormundes der Kaiser Schnidarischen Kinder, in die Erforschung des sädlichen Schuldenlandes nach dem am 3. September l. J. verstorbenen Kasper Schnidar Hubenbesitzer zu Lachowitz eingewickelt worden; daher haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des Kasper Schnidar aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, solchen bey der am 17. Nov. l. J. Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzley bestimmten Tagzung anzumelden, und darzuthun, widrigens dieser Nachlaß ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingekantvortet werden würde.

Bezirksgericht Kreuz am 7. October 1818.

Feilbietungs-Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Greis und Hoinig Handelsleute zu Laibach die öffentliche Feilbietung der dem W. Reholmd Nöde gebührigen 1540 fl. gerichtlichen geschätzten Kaufpreiskube, und dessen 560 fl. gerichtlich geschätzten Mahlmühle zu Oberdomschale, sammt dem Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Küchen- und Getraidevorrathe wegen schuldigen 805 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten im Wege der Execuzion bewilliget worden. Da man nun zur Vornahme der Lizitation drey Tagzungen, die erst auf den 7. November, die zweyte auf den 7. Dezember l. J. und die dritte auf den 7. Jänner l. J. 1819 jedesmal Vormittags um 9 Uhr zu Oberdomschale Haus Nr. 17 mit dem Besatze bestimmt hat, daß diese Realitäten und Fahrnisse, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung würden verkauft werden; so werden hiezu alle Kauflustigen mit der Erinnerung vorgeladen, daß die Schätzung und die Lizitations-Bedingungen bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Bezirksgericht Kreuz den 28. September 1818.

A u n k u n d e n. (2)

Von Seiten des k. k. Militär-Oberkommando zu Laibach wird nunmit bekannt gemacht, daß am 19, 20, und 21. des Monats October 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr die Lizitation zu den in denen hiesigen Militär-Gebäuden vorkommenden Baugegenständen um zu liefern kommenden Kavern-Geräthlichkeiten und Requisiten für das Militärjahr 1819 mit den betreffenden Handwerksleuten und Lieferanten abzuschließen kommenden Kontrakten in der hiesig k. k. Feldkriegskommissariats-Kanzley unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden wird.

1. Wird zu dieser Preis-Lizitation nur derjenige zugelassen, welcher entweder als eigener Erzeuger, oder als ein mit denen erforderlichen Geräthlichkeiten und Requisiten handelnder Gewerbsmann bekannt ist, oder auf Abverlangen über seine Vermögensumstände und die Fähigkeit eine Lieferung zu übernehmen sich glaubwürdig auszuweisen vermag.

2. Ein jeder, welcher nach diesen 1. §. zur Preis-Lizitation zugelassen wird, hat nur der Lizitation das von fünftzig Gulden abwärts vorgeschriebene Vadium oder Neugeld, bey dem hiesigen Platzkommando zu erlegen.

3. Dem Mindestbietenden wird als anerkannten Kontrahenten der vorgeschriebene Kauzions-Betrag beim Abschluß des Licitations-Protokolls zur sofortigen Verichtigung und Einschaltung in dem Kontrakte bestimmt werden.

4. Ist der Kontrakt für den Bestbieter gleich am Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls für das Mercurium aber am dem Tage der erfolgten Ratifikation verbindlich. Nach erfolgter Ratifikation ist kein Theil mehr abzurufen berechtigt.

Im Falle, als der Bestbieter den seiner Zeit auf Kostenmäßigen Stempel auszufertigenden Kontrakt zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das ratifizierte Licitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Kontraktes, und das höchste Mercurium hat die Wahl, den Bestbietenden entweder zur Erfüllung der ratifizirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu bieten und von ihm die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen zu erheben, wo dann das erlangte Vadium nach der Wahl des höchsten Mercuriums entweder in Erfüllungsfall des Kontraktes auf Abschlag der vertragmäßigen Kauzion, oder in neuerlichem Zerbietungsfall auf Abschlag der zu erzielenden Differenz zurückbehalten, in dem Falle aber, als der neue Bestboth keines Erfolges bedürfte, als verfallen eingezogen wird.

Da diese Licitationen nicht in einem Tage vorchriftsmäßig beendigt werden können, so wird bestimmt, daß am

19. Oktober

Die Schlosser = Tischler = und Zimmermanns, am

20. Oktober.

Für die Schmiede, Hafner, Glaser, Spengler und Anstreicher, dann endlich am

21. Oktober.

Für die Binder- und Steinmetz = Arbeiten, für die Kalk, Sand und Ziegel = Lieferung vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Handwerker und Lieferanten in den Eingangsbeführten Stunden in der hiesig k. k. Feldkriegskommissariats = Kanzley in der Herrngasse Nr. 214 in dem k. k. Leputzischen Hause im zweiten Stocke zu erscheinen anmit eingeladen werden. Laibach am 22. September 1818.

Sägmühle und Brettergehend = Verpachtung. (3)

In Folge Verordnung der Wohobbl. k. k. Domainen = Administration zu Laibach vom 2. d. M. Nr. 2355 wird sowohl die dieberrschastliche Bretter = Sägmühle als auch der Brettergehend von dieser und von den zwei dieberrstigen Privat = Sägmühlen, dann der Brettergehend von den vier Sägmühlen zu Wigaun auf 5 nacheinander folgende Jahre nämlich vom 1. Nov. 1818 bis dahin 1823 in Pacht gegeben.

Es wird daher zu Jedermanns Wißenschaft bekannt gemacht, daß die Pachtversteigerung der dieberrstigen Sägmühle nebst obbesagten Brettergehend am 21. d. M. in dieberrschastlicher Amtskanzley, der Zehnd von den vier Sägmühlen zu Wigaun hingegen am 26. d. M. im Hause des Rathhaus = Brenns, Cuypan zu Wigaun jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Donnerstags Statt haben werde. Die dieberrstigen Pachtbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Verwaltungs = Amt der k. k. Stattherrschast Freudenthal am 3. Okt. 1818.

Verkauf = a n n u n g. (3)

Vom Bezirksamte Herrschaft Krupp wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Vogtenberechtigt D. D. Comwende Rottling und eingeböhlte Einwilligung des Herrn Sebastian Urlichy k. k. Wegwirthschneiders zu Sefana am 19. und 26. October und am 2ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr in Rottling nachbenannte, dem Hrn. Leopold Urlichy gehörige, bei Rottling liegende Realitäten, als

a) die Wiese nebst Krautfader bei der Kulpbrücke (Tibaldische Wiese genannt) und
b) die Wiese Dollena, samt dem Acker nach logam, gerichtlich auf 255 fl. geschätzt, wegen einer unabhängigen Kirchenschuld Nr. 215 fl. 57 kr. im öffentlichen Licitations = Wege gegen solche baare Bezahlung hindangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Bez. Gericht Herrschaft Krupp am 29ten September 1818.

Freiblitung & Edikt. (3)

Von dem Besißgerichte der Herrschaft Krupp wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Martin Bojuf Martinou Universalerbe seines ohne Testament verstorbenen Sohnes Mathia Bojuf, Grundbesißer von Hadoviza wegen schuldiger 191 fl. 24 kr. W. R. die öffentliche Freiblitung der, dem letztern gehörigen auf 234 fl. geschätzten 16stel Kaufschils-Hube gewilliget worden.

Da nun hiezu drei Termine, und zwar für den ersten der 20. Aug. für den zweyten der 21. Sept. und für den dritten der 20. Okt. 1818 jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Orte Karlovza mit dem Besißer bestimmt, daß, wenn gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Freiblitung an den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter denselben hindangegeben werden würde; so werden die Kaufslustigen, als auch die inhabirten Gläubiger an obbesagten Tagen im Orte zuerscheynen mit dem Besißer vorgeladen, daß die dinständige Verkaufs-Bedingnisse in dieser Antekanz voringesehen werden können.

Besißhaber: in Herrschaft Krupp am 22. July 1818

Nb. Bei der ersten und zweyten Freiblitung hat sich kein Kaufslustiger gemeldet.

M a d r i d t. (3)

Den 28. h. W. Okt. Vormittag von 9 bis 12 Uhr wird das Maria Dietrichsche, in der Krakau sub Nr. 17 liegende, der Deutschenens Ritterl. Kommando Laibach umebare Haus sammt Garten und Gartenarbeit in der Amtskandley des Verwaltungsraths der Ritterl. Kommando Laibach aus seiner Hand öffentlich zum Verkauf aufgehoben und anzuzeiger: weihen. Kaufslustige-Kleichen sich an bestimmten Tage und Orte einzufinden, die Limitationsbedingnisse aber können inwiefern sowohl in der obgemeldten Kommandirischen Kandley in den Amtskanden als auch in dem auszuzeigerenden Hause Nr. 17 in der Krakau einzusehen warte. Laibach am 7. Okt. 1818

M a d r i d t. (3)

Unterzeichneter macht einem geschickten Publikum, insbesondere aber dem Hrn. Besißer bekannt, daß er ihm auf der St. Peters Vorstadt Haus No. 90 gut verfertigte Röhen im Stück und Duzendweis um billigen Preis zu haben sich.

Michael Zallen,
Tuch- und Kokenmacher.

Ein Kapital wird gesucht.

1000 bis 1500 fl. E. M. werden gegen Pupillarität auf mehrere Jahre gesucht. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

M a d r i d t. (2)

Ein honettes Haus wünscht im nächsten Schuljahre zwen Knaben in Kost und Quartier zu bekommen; die nähere Auskunft gibt das Zeitungs-Comptoir.

Schulen-Anfang. (2)

Von Seite des hiesigen k. k. Inceums wird hiemit zur Benennungswissenhaft der sibirischen Schulpugend bekannt gemacht, daß am 4. des künftigen Monats' Novembar um 10 Uhr frühe in der hiesigen Domkirche das feyerliche Anrufungsamt abgehalten, an diesem und dem folgenden Tage die Mahmens-Verzeichnisse aufgenommen, und am 6. um 8 Uhr Morgens die öffentlichen Vorlesungen all eintz ihren Anfang nehmen werden.

Laibach den 12. October 1818.

Von Seiten des Militär-Ober-Commando zu Laibach wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß jeder in Thyrten und zwar unter dem 181. Laibacher

berniun sich befindliche Patentfabrik, welcher eine Civil- oder Privat-Anstellung zu erhalten wünte, und zu einer solchen Peditung noch tauglich zu seyn gloubt, sich zur gehörigen Unterrichtung allsogleich und zum spätesten bis sechsten October d. J. in die hiesige k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley eingefunden habe.

Kaibach den 7. October 1818.

Verlautbarung.

(2)

In Folge einer vom kaiserlichen hohen k. k. Gubernio untern 43sten August l. J. Zahl 8896 auher gelangten Weisung werden die bei dieser provisorischen Domänen Administration aufbewahrten Kirchengeräthschaften des aufgehobenen hierortigen Kopuznerklosters, nemlich ein ganz silbernes Ciborium, vier silberne Kelche von mittlerer Größe sammt Patenen, eine kupferne stark vergoldete, und mit falschen Steinen besetzte Monstranz sammt der silbernen Lunula, und zwei silberne Versehbüchselein, am 4ten künftigen Monats November von 9 bis 12 Uhr Vormittag in der im Freyherrlich Wagnerischen Hause am St. Jobospflege befindlichen Domänen Administrationskanzley im Wege der öffentlichen Versteigerung gegen sogleiche baare Bezahlung verkauft werden. Welches den Kauflustigen mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß sie diese gut konservirten, und sogleich brauchbaren Kirchengeräthe vorläufig allda ansehen, und nach des Gewicht, und den Schätzungswertb derselben erfahren können.

Von der kaiserl. königl. Domänen-Administration in Kaibach den 6. October 1818.

Kundmachung.

(2)

Es wird hienit kund gemacht, daß die auf den 13ten und 27ten October dann 9ten November l. J. zur executiven Feilbietung der Fabrik des Jakob Petrella zu Tratta bestimmten Tagsetzungen aufgehoben respective suspendirt seyn.

Bezirksgericht Herrschaft Gschick am 8ten October 1818.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Von dem Bezirks-Gerichte Stattdobersdorf Lattenbrunn und Lhorn zu Kaibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Valentin Seiberth, wider Franz Petrella von Nittergaming, wegen laut gerichtlicher Verleibsurkunde vom 12ten Jänner 1817 schuldigen 400 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung der dem Spindauer gehörenden, zu Nittergaming gelegenen, dem Beneficio St. Trinitatis sub Urb. No. 8 zugehörigen, mit No und Zug über auf 1891 fl. 44 kr. ansehnlich angelegten halben Kaufschuhle samt Mühle, Schhaus und Fapranisse gewilliget worden. Da man hiezu drey Feilbietungstagsetzungen, als die erste auf den 5. October, die zweyte auf den 5. November, und die dritte auf den 7. December l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco Nittergaming mit den Anbauge bestimmt hat; daß solch Bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsetzung Niemand den Schätzungswertb oder darüber bieten sollte, bey der dritten Feilbietungstagsetzung diese Kallidit auch unter dem Schätzungswertbe hindangegeben werden wird, so werden alle Kauflustigen, insbesondere die in der k. k. Stattdobersdorf hiesigen zu mit dem Beisatze vorgeladen, daß die Schätzung die Licitationbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Kaibach den 18. August 1818.

N. B. Bey der ersten Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bei W. H. Korn sind zu haben.

Entstehung und umständliche Darstellung der Revolution im Spanischen Amerika, nebst charakteristischen Notizen der vorzüglichsten Theilnehmer derselben v. Rocca I fl. 15. fr.

Ueber die Natur und Prägungsart des Erdreichs 24 fr.

